

Kommunale Richtlinie „Jungunternehmerberatung“ der Gemeinde Großenkneten

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Mit der Richtlinie „Jungunternehmerberatung“ sollen Gründerinnen und Gründern sowie jungen Unternehmen (bis 2 Jahre nach Gründung) in der Gemeinde Großenkneten durch Zuschüsse für **professionelle Beratungsleistungen, die nicht durch Landes-, Bundes-, EU-Programme oder die Wirtschaftsförderung des Landkreises Oldenburg (WLO) gefördert werden**. Ziel ist die Stärkung der lokalen Wirtschaft, Bindung junger Talente und Förderung innovativer Geschäftsmodelle.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-mini-mis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 s. 1) – im Folgenden: De-minimis-Verordnung.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Großenkneten aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderfähige Maßnahmen / Gegenstand der Förderung

Professionelle Beratungen, die **nicht vorrangig durch andere Fördermittelgeber, wie NBank, BAFA, IHK, DEHOGA oder WLO** abgedeckt/angeboten werden, können gefördert werden. Dies wären beispielhaft:

- **Kundenakquise, Marketing und Vertriebsstrategien** (branchenspezifisch, ohne Finanzierungsbezug).
- **Digitalisierung, IT-Strategien und Online-Präsenz** (z. B. KI-gestützte Tools, nicht allgemeine IT-Infrastruktur).
- **Rechts- und Steuerberatung** (Gründungskontext, Erstberatung; ausgenommen Standardfälle).

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- Die Zuwendung wird als nicht rückzahl-barer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- Es werden 50 Prozent der durch Nachweise belegten Beratungskosten maximal 2.000 € pro Antragsteller/Gewerbebetrieb erstattet.
- Mehrfachförderungen oder die Kombination mit anderen Förderungen sind ausgeschlossen.

4. Antragsverfahren

- Eine schriftliche Antragstellung bei der Gemeinde Großenkneten hat vor der Gewerbeanmeldung und vor Beauftragung der Beratung zu erfolgen. Beratungsvereinbarungen dürfen erst geschlossen werden, wenn die Förderung bewilligt

wurde oder die Gemeinde Großenkneten der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller die grundsätzliche Förderungswürdigkeit bestätigt wurde

- Vor Bewilligung hat eine Erstberatung durch die WLO zu erfolgen bei der vorrangige Förderangebote geprüft werden.
- Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Antragseingang. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- Die Gemeindeverwaltung prüft und entscheidet schriftlich über den Antrag
- Die geförderte Beratung ist abschließend innerhalb von 2 Jahren nach Bewilligung durchzuführen.
- Nach Vorlage von Rechnungsnachweis und Beratungsprotokoll erfolgt die Auszahlung der Förderung an den/die AntragstellerIn.
- Mit der Antragstellung erkennt der/die AntragstellerIn die Regelungen dieser Richtlinie an.
- Der/die AntragstellerIn ist verpflichtet, die zur Prüfung des Antrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

5. ZuwendungsempfängerInnen und Voraussetzungen

- ZuwendungsempfängerInnen sind Personen oder Unternehmen, die erstmalig selbstständig tätig werden (Neugründungen) und das Gewerbe noch nicht bei der Gemeinde Großenkneten angezeigt haben.
- Für Betriebserweiterungen oder Umstrukturierungen werden keine Förderungen gewährt.
- Eine Beschränkung auf bestimmte Branchen erfolgt nicht.
- Gefördert werden nur Unternehmen, die ihren Hauptbetriebssitz in der Gemeinde Großenkneten haben oder freiberuflich in der Gemeinde Großenkneten tätig werden. Ein Nebenerwerb wird nicht gefördert.
- Von der Förderung sind Personen ausgeschlossen, die bereits vor Antragstellung selbstständig tätig waren.

6. Berichterstattung

Dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird jährlich berichtet.

7. Subventionserheblichkeit

Die im Antrag von den Antragstellenden gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i. S. d. § 264 StGB erklärt.

8. Laufzeit

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Die Geltungsdauer des Programms ist bis zum 31.12.2029 beschränkt.

Großenkneten, 29.06.2026

Thorsten Schmidtke